



# INFORMATIONEN ZU GEBÄUDEABBRÜCHEN

## Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss **unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten**, bei welchen insgesamt mehr als 100 Tonnen Abbruchabfälle angefallen sind, Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben. Für die Mengenmeldung kann das beigefügte Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“ verwendet werden.
- Der BAV muss diese Daten auf Plausibilität prüfen und an das Amt der Oö. Landesregierung übermitteln. Die Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die erforderlichen Nachweise zur Qualitätssicherung für wiederverwendetes Material im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern.

Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern.

**Alle bei einem Abbruch anfallenden** mineralischen und nicht mineralischen **Materialien gelten als Abfälle** und müssen ordnungsgemäß getrennt gesammelt und entsorgt werden. Diese Abfälle dürfen **nur bei Einhaltung besonderer Voraussetzungen** und **qualitätsgesichert** als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwertet werden.

## Die Recycling-Baustoffverordnung (RBV) BGBl Nr. II 181/2015 i.d.g.F. regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen
- Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen

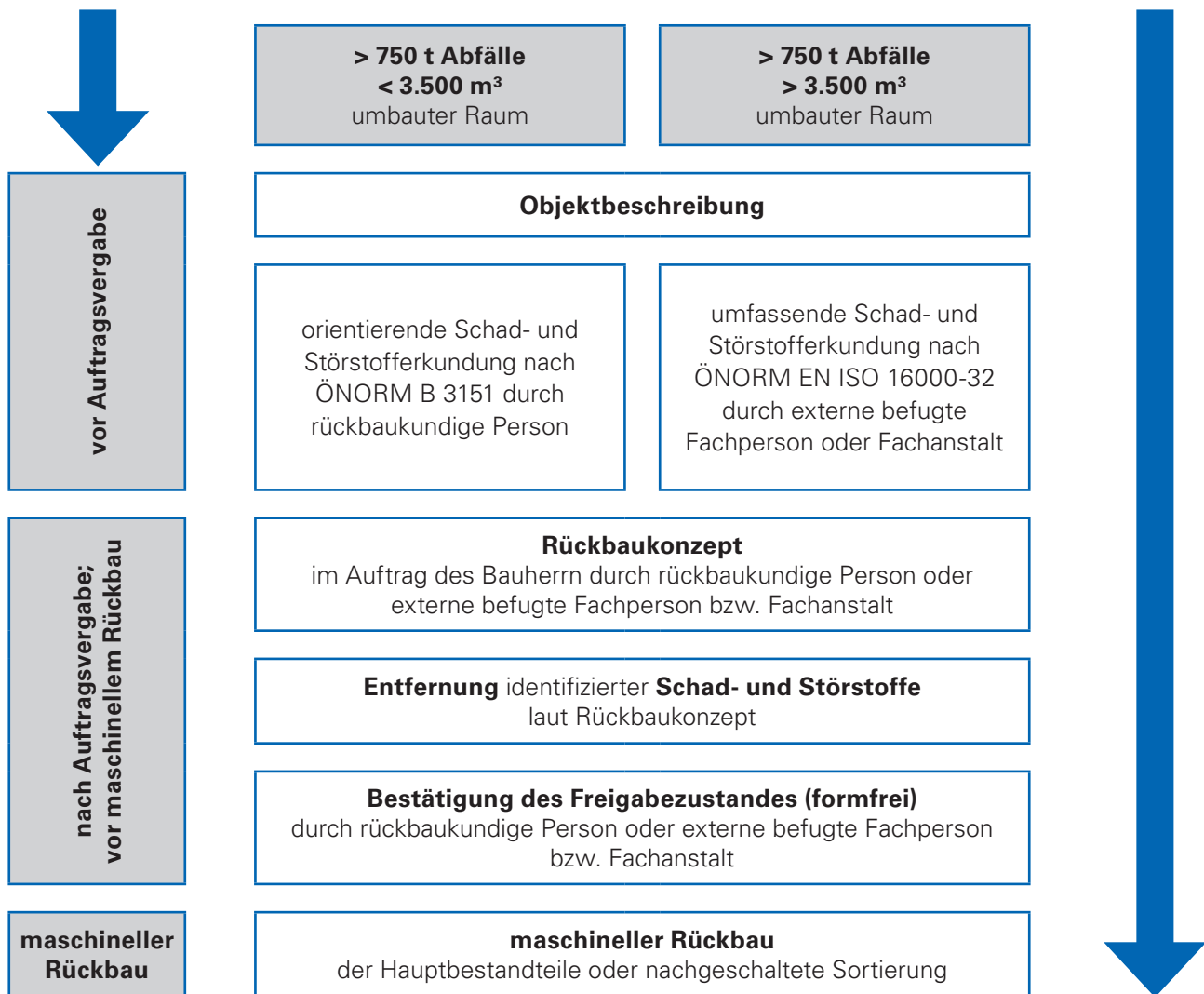
# WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN

## insbesondere im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung?

- Meldung des Abbruchvorhabens bei der Gemeinde/Stadt (Erwirkung Abbruchbescheid)
- Der Abbruch eines Bauwerks hat als Rückbau (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) zu erfolgen. Dabei ist die ÖNORM B 3151 zu beachten und ein Rückbaukonzept zu erstellen (unter 750 t zwar nicht verpflichtend – aber in jedem Fall zu empfehlen).
- Vor einem Abbruch, bei dem voraussichtlich mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial) anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung nach der ÖNORM B 3151 inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.
- Wenn zusätzlich ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von mehr als 3.500 m<sup>3</sup> erreicht wird, ist eine umfassende Schad- und Störstofferkundung nach der ÖNORM EN ISO16000-32 inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.
- Die Dokumentation des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Vor einem maschinellen Rückbau hat der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Schad- und Störstoffentfernung zu erfolgen.
- Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose Bestätigung des Freigabezustandes durch die rückbaukundige Person oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt.
- Abfälle sind am Anfallsort zu trennen. Dabei sind Schadstoffe (z. B. asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern) und Störstoffe (z. B. gipshaltige Abfälle) zu entfernen. Gefährliche Abfälle sind von den nicht gefährlichen Abfällen zu trennen. Bei den nicht gefährlichen Abfällen sind auf jeden Fall Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Asphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle voneinander zu trennen.  
**Hinweis:** Die bei Abbrucharbeiten anfallenden künstlichen Mineralfasern – z. B. Glas- und Steinwolle – stehen wie die asbesthaltigen Abfälle in Verdacht krebserregend zu sein. Die speziellen Anforderungen an den Arbeitnehmer/innen- und Umweltschutz sind hierbei zu beachten (Abbau, Verpackung, Transport etc.).
- Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Der Bauherr hat entsprechende Flächen und Einrichtungen (Container, Bigbags, Mulden etc.) hierfür zur Verfügung zu stellen.
- Abfälle (wie etwa Baurestmassen) dürfen grundsätzlich nur an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu beauftragen.
- Sämtliche Belege (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der Übergabe von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens sieben Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.
- Eine Eigenverwertung der mineralischen Baurestmassen kann nur nach den Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes und der Recycling-Baustoffverordnung erfolgen.
- Bekanntgabe der Mengen und des Verbleibs des Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband, z. B. mittels beiliegendem Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“.

**Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann es zu erheblichen Geldstrafen kommen.**

## Regelablauf eines geplanten Rückbaus



### Rückbaukundige Person

Im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist darunter eine natürliche Person, die über eine bautechnische oder chemische Ausbildung verfügt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist, zu verstehen. Sie kann für Rückbauvorhaben bis 3.500 m<sup>3</sup> umbauten Raumes eine Schad- und Störstofferkundung (ÖNORM B 3151) durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

**Ihr Abbruchunternehmen kann Ihnen möglicherweise nähere Auskünfte über eine rückbaukundige Person erteilen bzw. Ihnen diese Dienstleistung anbieten.**

Wir empfehlen die Vergabe des Abbruchvorhabens und der Entsorgung der anfallenden Abfälle an ein befugtes Unternehmen. Dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und der Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Rückbau sowie die Bekanntgabe der Mengen an den BAV.

Ist vom Bauherrn beabsichtigt anfallende mineralische Baurestmassen vor Ort zu verwerten, so sind dafür grundsätzlich dieselben Anforderungen zu erfüllen, welche auch für Recyclingunternehmen gelten. Die entsprechenden Vorgaben und Verpflichtungen ergeben sich aus der Recycling-Baustoffverordnung, die auch die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen regelt. Auch sind andere Rechtsmaterien wie z. B. das Wasserechtsgesetz und das Naturschutzgesetz sowie die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Zulässigkeit des Einsatzes von recycelten bzw. eigenverwertbaren Baustoffen mit der zuständigen lokalen Behörde abzuklären.

## Rechtsfolgen einer unzulässigen Eigenverwertung von Baurestmassen:

- Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden – Entsorgungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (bzw. nach § 16 Forstgesetz 1975 bei Ablagerung im Wald) durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).
- Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafrahmen: € 450,- bis € 8.400,-).
- Für einen Einbau von nicht qualitätsgesicherten mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde einen Altlastenbeitrag (nach dem Altlastensanierungsgesetz; ALSAG) in Höhe von € 9,20 pro Tonne ein.

Der Bauherr kann mit solchen ALSAG-Beiträgen konfrontiert werden, wenn die auf der Baustelle anfallenden Abfälle nicht an einen befugten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden oder wenn Abfälle in Eigenregie – etwa auf der Baustelle – verwertet werden, ohne dass die entsprechenden Vorgaben für die Eigenverwertung eingehalten werden.

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.

Für Fragen zum Altlastenbeitrag: **Zollamt Linz Wels, Tel. 050 233 565**

## Wichtige Hinweise:

- Der Baurestmassenmeldung nach § 21 Oö. AWG 2009 sind keine Belege anzuschließen (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen). Aus abgabe- und abfallrechtlichen Gründen müssen diese Belege jedoch sieben Jahre aufbewahrt werden.
- Die Verpflichtung zur selbstständigen Meldung an das Zollamt Linz Wels hinsichtlich eines allfälligen Altlastenbeitrages ersetzt die Meldung an den BAV nicht!

## Informationen

Geschäftsstelle des Bezirksabfallverbandes der Stadt Linz  
c/o LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abfall, Nebingerstraße 4, 4020 Linz  
Tel. 0732/3400-6890 oder 0732/2130, E-Mail: [abfall.post@linzag.at](mailto:abfall.post@linzag.at)

## Weitere Informationen

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) -> umwelt -> abfall [www.linzag.at/abfall](http://www.linzag.at/abfall)  
[www.brvt.at](http://www.brvt.at) (Bauschuttrecyclingverband)  
[www.umweltprofis.at](http://www.umweltprofis.at)  
[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Per E-Mail an:  
abfall.post@linzag.at

Postadresse siehe Rückseite!

# Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch

Bau-/AbbruchwerberIn: Vor- und Nachname

Telefon

Straße, PLZ, Ort

Adresse des Abbruchprojektes: Straße, PLZ, Ort

Grundstücksnummer

Gemeinde

Wohnhaus  Landwirtschaft

Objektbeschreibung: Außenmaße (Länge/Breite/Höhe)

Alter bzw. Baujahr

Bisherige Nutzung:  Betriebliche Nutzung

Abbruch- oder Baubescheid: Aktenzahl

Zeitpunkt des Abbruchs: Monat/Jahr

Abfallart	Schlüsselnummer	Menge in m <sup>3</sup>	Gewicht in t	Übernehmer (Sammler/Behandler mit Adresse) oder bei Eigenverwertung (Ort der Wiederverwendung)
<b>Asphaltaufbruch/Bitumen</b> (2,2t/m <sup>3</sup> )	54912			
<b>Natursteine, Lehm und Lehmziegel</b> ohne Mörtelreste (1,6t/m <sup>3</sup> )	31411-33			
<b>mineralischer Bauschutt</b> (1,5t/m <sup>3</sup> ) z. B.: Ziegel mit Mörtel und Putzen vermischt	31409			
<b>Betonabbruch</b> (2,2t/m <sup>3</sup> )	31427			
<b>Kaminmauerwerk</b> (1,4t/m <sup>3</sup> )	31414			
<b>Bau- und Abbruchholz</b> (0,4t/m <sup>3</sup> ) behandelt, lackiert, verunreinigt	17202			
<b>Bau- und Abbruchholz</b> (0,4t/m <sup>3</sup> ) unbehandelt, nicht verunreinigt, nicht kontaminiert	17202-02			
<b>Asbestzement</b> (0,53t/m <sup>3</sup> ) insb. Eternit-, Dach- und Fassadenplatten, Rohre	31412			
<b>Sonstiges</b>				

Die bei der Abfallart angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen. Diese Faktoren werden aber für eine einheitliche Berechnung empfohlen.

Ich/wir bestätige/n hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mengenmeldung Gebäudeabbruch

Datum

Unterschrift BauwerberIn

An die  
Geschäftsstelle des  
Bezirksabfallverbandes Linz-Stadt  
c/o LINZ SERVICE GmbH Bereich Abfall  
Nebingerstraße 4  
4020 Linz

---

## **Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**

---